

BGer 1C 195/2016 vom 11. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_195_2016

FR: TF 1C 195/2016 du 11 mai 2016

IT: TF 1C 195/2016 del 11 maggio 2016

Regeste

Strassenverkehr und Transportwesen | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

A. _____, im Besitz eines deutschen Führerausweises, war am 28 Januar 2014 als Fahrer eines Lastwagens in Villars-sur-Glâne in eine Kollision mit einem Personewagen verwickelt. Aufgrund dieses Vorfalles erteilte ihm die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg mit Verfügung vom 20. März 2014 ein Fahrverbot in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für die Dauer von vier Monaten. A. _____ erhob gegen diese Verfügung am 23. April 2014 Beschwerde. Der III. Verwaltungsgerichtshof des Kantonsgerichts Freiburg wies die Beschwerde mit Urteil vom 31. März 2016 ab. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof zusammenfassend aus, dass aufgrund einer mittelschweren Widerhandlung das viermonatige Fahrverbot gerechtfertigt sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 29. April 2016 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts Freiburg vom 31. März 2016. Eine eigentliche Begründung enthielt diese Eingabe nicht. Mit Postaufgabe vom 9. Mai 2016 reichte A. _____ eine Beschwerdebegründung nach. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht beträgt 30 Tage nach der Eröffnung des angefochtenen Urteils (Art. 100 BGG). Der Beschwerdeführer bzw. sein damaliger Rechtsvertreter hat das angefochtene Urteil am 6. April 2016 erhalten. Die 30-tägige Beschwerdefrist lief somit am 6. Mai 2016 ab. Die am 9. Mai 2016 bei der Post aufgegebenen Beschwerdeergänzung ist daher nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist - und damit verspätet - aufgegeben worden. Sie kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Die Eingabe vom 29. April 2016 enthält keine Beschwerdebegründung. Aus ihr ergibt sich nicht, inwiefern die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofes, bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach

Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.